

Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke

Über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Luftfahrzeuges

A. Erklärung des Erwerbers

Gemäß § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist der Erwerber bei der Zulassung eines neuen Luftfahrzeuges, das in einem anderen EG-Mitgliedsstaat erworben wurde, dazu verpflichtet, die nachstehenden Angaben zu machen (s. Hinweise unten). Ohne diese Angaben kann eine Eintragung in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen.

An das Finanzamt*

Steuernummer

*Bitte für den Erwerber zuständiges FA eintragen

Allgemeine Angaben

Name, Vorname / Firma	
Straße, Nr.	
Postleitzahl, Ort	Telefon

Angaben zum erworbenen Luftfahrzeug

Luftfahrzeuglieferant		
Straße, Nr.		
Postleitzahl, Ort,		EG-Mitgliedsstaat
Tag der Lieferung	Tag der ersten Inbetriebnahme	Kaufpreis
Luftfahrzeugart	Eintragungskennzeichen	
Luftfahrzeughersteller	Maximale Startmasse (MTOW) in kg	
Baureihenbezeichnung	Werknummer	Betriebsstunden bis zum Erwerb
Das Luftfahrzeug wird verwendet für <input type="checkbox"/> für private Zwecke <input type="checkbox"/> für gewerbliche Zwecke		
Datum, Unterschrift des Erwerbers		

B. Mitteilung des Luftfahrt-Bundesamtes

Vorstehende Angaben des Erwerbers werden gemäß § 18 Abs. 1 UStG übermittelt.

Vorbezeichnetes Luftfahrzeug wurde am..... zum Verkehr zugelassen und in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland eingetragen.

Braunschweig, den

Unterschrift

Hinweise für den Antragsteller

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Luftfahrzeuges unterliegt seit dem 01. Januar 1993 ausnahmslos der Umsatzsteuer in der Bundesrepublik Deutschland.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Luftfahrzeug aus einem EG-Mitgliedsstaat in die Bundesrepublik gelangt. Dabei ist es unerheblich, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Luftfahrzeug in das Inland befördert oder versendet hat.

Privatpersonen, nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer die das Flugzeug für ihren nicht unternehmerischen Bereich erwerben (§ 1b UStG), haben für jedes erworbene neue Luftfahrzeug, neben der vorstehenden Erklärung, zusätzlich eine Umsatzsteuererklärung (Fahrzeugeinzelbesteuerung) bei ihrem Finanzamt einzureichen. Bitte setzen Sie sich dazu mit Ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung.

Unternehmer, die das Luftfahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Luftfahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben, haben die vorstehende Erklärung ebenfalls auszufüllen. Der Erwerb des Luftfahrzeuges ist im allgemeinen Beteuerungsverfahren Ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Im Sinne des UStG sind Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse (MTOW) von mehr als 1.550 kg anzuzeigen.

Als neu gilt ein Luftfahrzeug, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs die Inbetriebnahme nicht mehr als drei Monate zurückliegt oder das Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist.

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist grundsätzlich der in Rechnung gestellte Betrag.

Bei ausländischen Währungseinheiten wird als Bemessungsgrundlage der am Tag des Erwerbes geltende Kurs zu Grunde gelegt. Dieser ist durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Die Umsatzsteuer auf den Erwerb ist bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§ 18 Abs. 5a Satz 4 UStG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG).

Bei Fragen zu diesen Ausführungen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt!